

Satzung
des Vereins
Fürstenwalder
Brau-Freunde e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Fürstenwalder Brau-Freunde
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
Sitz des Vereins ist der Ratskeller im „Alten Rathaus“ in 15517 Fürstenwalde.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (Paragraphen 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist:

- die Erforschung, Pflege und Förderung der über 500 jährigen Brautradition in Fürstenwalde und Umgebung
- die Förderung der Erziehung der Jugend, der Volks- und Berufsbildung
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde in Verbindung mit dem Brauereimuseum.
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, dem Erhalt der bürgerlichen Werte und der Kameradschaft.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Geschichts-, Gesellschafts- und Berufspädagogischen Veranstaltungen mit Schulen und Erwachsenenbildungseinrichtungen und dem Museum Fürstenwalde
- Ausstellungen, Forschungsveranstaltungen, Forschungsreisen und Erfahrungsaustausche
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit dem Museum Fürstenwalde sowie anderen Vereinen und Verbänden

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Mittel zu Erreichung des Vereinszwecks werden durch

- jährliche Mitgliedsbeiträge,
- freiwillige Spenden, Fördermittel
- Erlöse aus Veranstaltungen

eingenommen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahren oder jede juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einer Drei-Viertel-Mehrheit. Der Antrag kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden.

§ 5a Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Es sind Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds oder bei Auflösung der juristischen Person. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:

- vereinsschädigendes Verhalten
- Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
- Beitragsrückstände von mindestens 3 Monaten

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Drei-Viertel-Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung in schriftlicher Form an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist spätestens 4 Wochen nach Ausschluss an den Vorstand zu richten. Die endgültige Entscheidung trifft dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden eine einmalige Aufnahmegebühr und monatliche Mitgliedsbeiträge erhoben, die einmal jährlich zu entrichten sind.

Jedes Mitglied muss im Kalenderjahr unbezahlte Arbeitsleistungen bei Veranstaltungen des Vereins leisten. Eine Ablösung in Geldform ist möglich.

Alles Weitere regelt die Finanzordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) einem Beisitzer

1. und 2. Vorsitzender und der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet automatisch das Amt im Vorstand. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4) Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel, Erstellung eines Jahresberichts
- 5) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist weiterhin berechtigt, Aufwandsentschädigungen gemäß § 670 BGB für die Erledigung von satzungsgemäßen Aufgaben an seine Mitglieder aus zu zahlen.

Dazu zählen insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u.s.w.

Der Anspruch für diese Aufwendungen muss das jeweilige Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach seiner Entstehung beim Vorstand geltend machen.

Erstattungen werden vom Vorstand nur nach Vorlage prüffähiger Belege und Aufstellungen gewährt.

§ 11 Kommissarische Einsetzung

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.

§12 Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die benötigte Zustimmung nicht erreicht, ist der Antrag abgelehnt.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom/von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Genehmigung der vom Vorstand ausgegebenen Vereinsmittel; Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- 2) Festsetzung des Jahresbeitrages
- 3) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- 4) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins
- 5) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Der Termin der Mitgliederversammlung wird mindestens durch Aushang im Brauereikeller und auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Sollten sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende verhindert sein, hat die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter zu wählen. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem/einer Wahlleiter/in übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Wahlen ist die relative Stimmenmehrheit ausreichend. Zur Änderung der Satzung müssen mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein und es ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§17 gestrichen

§18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder nach vorheriger schriftlicher Abstimmung möglich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Das Restvermögen des Vereins geht bei Auflösung an den Museumsverein Fürstenwalde.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 09.03.2016 durch die nachfolgenden Gründungsmitglieder beschlossen.

Rathauskeller des „Alten Rathauses“ zu Fürstenwalde, anno 2016

1. Karin Lehmann
2. Oliver Wittkopf
3. Klaus-Dieter Arnhardt
4. Oliver Langheim
5. Uwe Mahlkow
6. Andreas Rösner
7. Gernot Geike
8. Günter Lehmann
9. Peter Seifert
10. Enrico Thomas
11. Wolf-German Geike
12. André Quirnbach
13. Mario Radoi
14. Wolf-Dieter Erdmann
15. Wolfram Walter
16. Guido Strohfelddt
17. Bernd Norkewit

Die Gründungsversammlung wurde am 08.02.2017 fortgeführt und die geänderte Satzung auf der Mitgliederversammlung vom 08.02.2017 beschlossen.

Die Gründungsversammlung wurde am 14.06.2017 fortgeführt und die geänderte Satzung auf der Mitgliederversammlung vom 14.06.2017 beschlossen.

Die Gründungsversammlung wurde am 11.04.2018 fortgeführt und die geänderte Satzung auf der Mitgliederversammlung vom 14.06.2017 beschlossen.

